

Die Gebührenkalkulation Straßenreinigung basiert auf dem aktuell vorliegenden Jahresabschluss 2020. Die Entwicklung des Sonderpostens (Rücklagen) für den Gebührenaussgleich sowie die relevanten Kostenunterdeckungen können der folgenden Übersicht entnommen werden:

| Entwicklung Sonderposten   | IST/JA<br>2019    | IST/JA<br>2020                  | Auflösung<br>Kalkulation/<br>PLAN | Auflösung<br>Kalkulation/<br>IST | REST/<br>Plan   | Auflösung<br>Kalkulation/<br>PLAN | REST/<br>PLAN   |
|----------------------------|-------------------|---------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------|-----------------|-----------------------------------|-----------------|
|                            | <b>31.12.2019</b> | <b>31.12.2020</b>               | <b>2021</b>                       | <b>Stand: 10/2021</b>            | <b>2022</b>     | <b>2022</b>                       | <b>2023</b>     |
| Sommerreinigung/Fahrbahnen | 6.105 €           | - €                             | 105 €                             | - €                              | - €             | - €                               | - €             |
| Sommerreinigung/Gehwege    | - €               | 1.136 €                         | - €                               | - €                              | 1.136 €         | - €                               | 1.136 €         |
| Winterdienst               | 41.274 €          | 56.831 €                        | 14.000 €                          | - €                              | 42.831 €        | - €                               | 42.831 €        |
| <b>Gesamt:</b>             | <b>47.379 €</b>   | <b>57.968 €</b>                 | <b>14.105 €</b>                   |                                  | <b>43.968 €</b> | <b>- €</b>                        | <b>43.968 €</b> |
|                            |                   |                                 |                                   |                                  |                 |                                   |                 |
| Sommerreinigung/Fahrbahnen |                   | <b>Unterdeckung<br/>4.762 €</b> |                                   |                                  |                 |                                   |                 |

Aufgrund der aktuellen Kostenentwicklung für das Jahr 2021 ist davon auszugehen, dass eine Kostendeckung im Bereich Winterdienst ohne die ertragswirksame Auflösung eines Sonderpostens voraussichtlich erreicht werden kann. Somit verbleibt für die Gebührenkalkulation 2023 ein Rest von 42.831 €.

Für die Sommerreinigung der Fahrbahnen steht aktuell kein Sonderposten mehr für den Gebührenhaushalt 2022 zur Verfügung.

Aus den in 2020 abgerechneten Leistungen der "maschinellen Gehwegreinigung", resultiert im Abschluss zum 31.12.2020 eine Kostenüberdeckung i.H.v. 1.136,10 €, die den Rücklagen zugeführt wurde.

Auf Grundlage der als Anlage 5 beigelegten Gebührenkalkulation 2022, ergeben sich folgende Gebührensätze:

|                                                   | <b>2022</b>       | <b>2021</b>       |
|---------------------------------------------------|-------------------|-------------------|
| Sommereinigung Fahrbahnen (Fremdunternehmen)      | 1,09 €/Frontmeter | 1,09 €/Frontmeter |
| Sommerreinigung Gehwege (durch Kleinkehrmaschine) | 0,50 €/Frontmeter | 0,56 €/Frontmeter |
| Winterdienst                                      | 1,16 €/Frontmeter | 1,18 €/Frontmeter |

Sowohl die Gebühren für die Gehwegreinigung, als auch die Gebühren für den Winterdienst können, bei einer ähnlichen Kostenstruktur im Vergleich zum Vorjahr, aufgrund einer Erhöhung der zu veranlagenden Frontmeter lt. Fortschreibung des Steueramtes (s.u. Entwicklung des Verteilungsmaßstabes), um 0,06 €/ Frontmeter von 0,56 €/ Frontmeter auf 0,50 €/ Frontmeter für die Gehwegreinigung und um 0,02 €/ Frontmeter von 1,18 €/ Frontmeter auf 1,16 €/ Frontmeter für den Winterdienst gesenkt werden.

Die Gebühr für die Sommerreinigung der Fahrbahnen verbleibt mit 1,09 €/ Frontmeter auf dem Vorjahresniveau.

## Voraussichtliche Kostenentwicklung 2022

- Kehrdienst

In der Sitzung des Bauausschusses vom 13.09.2018 (s. Niederschrift zur Sitzung des Bauausschusses/TOP 1.4.3 vom 13.09.2018) wurde die Anschaffung einer Kleinkehrmaschine, zur effektiveren Reinigung der Gehwege und Plätze im Stadtgebiet, beschlossen, letztendlich mit dem Ziel die Stadt sauberer zu halten. Die hierfür vorgesehenen Kosten wurden in den Haushalt eingestellt und der sich hieraus zu erwartende Mehraufwand in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Hinsichtlich einer möglichst hohen Auslastung der Kehrmaschine wurden das gesamte Innenstadtgebiet sowie innenstadtnahe Siedlungen auf einen möglichen Einsatz einer Kleinkehrmaschine hin überprüft. Die für eine maschinelle Reinigung in Frage kommenden Gehwege (> 1,30 m) wurden erfasst, in einer digitalen Karte dargestellt und die jeweiligen Streckenlängen, getrennt nach Reinigungszuständigkeiten, ermittelt.

Auf dieser Grundlage wurde die bislang auf die Anlieger übertragene Gehwegreinigungspflicht auf die Stadt übertragen, gegen Eintritt einer entsprechenden Gebührenpflicht für die Anlieger.

Als rechtliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren für die Reinigung der Gehwege wurde die Satzung über die Gehwegreinigung und Erhebung von Gehwegreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth (GGS) erstmalig am 19.12.2018 erlassen. Diese Satzung wirkt zusammen mit der Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth (SGS).

Seit dem Frühjahr 2019 ist die Kleinkehrmaschine im Einsatz. Bei den regelmäßigen Arbeiten und der dazugehörigen Anwendung der Satzungstexte zeigte sich, dass für den Gehweg, im satzungsrechtlichen Sinne, eine konkretere und eindeutige Definition notwendig ist, um insbesondere für die Anlieger größtmögliche Transparenz zu schaffen.

Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit, wurden die Satzungstexte zudem mit den Texten der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes abgeglichen und einzelne Formulierungen angepasst.

Im Rahmen der Überarbeitung erfolgte eine Aufteilung der Straßen im Straßenverzeichnis in sechs verschiedene Reinigungsklassen:

|                 | Reinigungs-klasse |          |          |          |          |          | ---       |
|-----------------|-------------------|----------|----------|----------|----------|----------|-----------|
|                 | A                 | B        | C        | D        | E        | F        |           |
| Gehweg Winter   | Anlieger          | Anlieger | Anlieger | Anlieger | Anlieger | Anlieger | Land/Bund |
| Gehweg Sommer   | Anlieger          | Anlieger | Stadt    | Stadt    | Anlieger | Stadt    |           |
| Fahrbahn Sommer | Anlieger          | Anlieger | Stadt    | Anlieger | Stadt    | Anlieger |           |
| Fahrbahn Winter | Stadt             | Anlieger | Stadt    | Stadt    | Stadt    | Anlieger |           |

So lassen sich die jeweiligen Zuständigkeiten für die verschiedenen Reinigungspflichten für alle Beteiligten eindeutig nachvollziehen.

Tatsächlich ergeben sich hieraus nur für den Bereich der Marktstraße Änderungen in der Verteilung der Reinigungspflichten für Fahrbahn und Gehweg. Hier waren bisher die Anwohner reinigungspflichtig für die Fahrbahn, die Kleinkehrmaschine der Stadt sollte die Gehwege reinigen. Da diese Verteilung in der Praxis nicht umsetzbar ist, obliegt zukünftig den Anwohnern die Reinigung der Gehwegbereiche, wohingegen die Reinigung der Fahrbahn seitens der Hansestadt Wipperfürth durchgeführt wird. Ebenso verteilen sich die Reinigungspflichten für den Marktplatz.

Die Flächenverteilung wird durch den Lageplan in der Anlage verdeutlicht.

Unabhängig hiervon sind die von den Anliegern zu tragenden Kosten für die Gehwegreinigung überschaubar. Bei einem durchschnittlichen Grundstück mit einer Frontlänge von 20 Metern sind jährlich Gebühren von rd. 10 € zu erheben (20 m x 0,50 €).

Darüber hinaus verbleibt es bei dem auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteil von 10 %, der in der Gebührenkalkulation zu Lasten der Stadt berechnet wird. Hierdurch wird berücksichtigt, dass die Reinigung der öffentlichen Straßen auch der Allgemeinheit zu Gute kommt.

Bei der Sommerreinigung der Gehwege, in Zuständigkeit der Stadt, wird darüber hinaus ein Kostenanteil der Stadt in Höhe von 70 % berücksichtigt, sodass nur 30 % der Aufwendungen für die Kleinkehrmaschine (Personal- und Maschineneinsatz) auf die Anlieger umgelegt werden (siehe auch Verteilungsschlüssel in der Gebührenkalkulation). Die prozentuale Aufteilung resultiert aus den jeweiligen Streckenlängen, die entsprechend auf die Anlieger und die Stadt entfallen.

Seit dem Frühjahr 2019 ist die Kleinkehrmaschine im Einsatz. Die Erfahrungswerte aus der Kehrsaison 2019 bis 2021 zeigen, dass die ursprünglich geplanten Einsatzstunden der Maschine im Rahmen der Gehwegreinigung und der Reinigung der öffentlichen Plätze und Flächen nicht ausreichen, um die gewünschte Reinigungsqualität sicherzustellen.

Insbesondere die Laubsaison (ab September/Oktober) verursacht einen dichteren Reinigungszyklus. Der Reinigungsaufwand ist durch das anfallende Laub deutlich größer, da die Maschine öfter entleert und gereinigt werden muss.

Mehraufwand ergibt sich darüber hinaus aus der Notwendigkeit, breitere Gehwege doppelt befahren zu müssen, da die angestrebte Reinigungsqualität durch eine einfache Befahrung hier nicht gewährleistet werden kann.

Aus diesem Grund wurde der Ansatz für die Kleinkehrmaschine bereits in der Gebührenkalkulation 2020 und 2021 von rd. 39 T€ auf 50 T€ angehoben. Dieser Ansatz wird auch für das Planjahr 2022 angenommen.

- Winterdienst

In den Vorjahren sind bedingt durch die unterschiedlich kalten Winter zum Teil erhebliche Kostenschwankungen aufgetreten. Aus diesem Grund können u.a. für den Kostenansatz "Streusalz" nur Durchschnittswerte aus den Erfahrungen der Vorjahre gebildet werden. Für die vorliegende Kalkulation verbleibt es mit rd. 52 T€ beim Ansatz des Vorjahres.

Die Umlage des gemeinsamen Bauhofes Wipperfürth - Hückeswagen setzt sich zusammen aus den Kosten für die Winterdienstgeräte sowie den Bereitschaftskosten des Winterdienstes, die als sogenannte Vorhalte- bzw. Fixkosten verursachungsgerecht den Winterdienstprodukten direkt zugerechnet werden und deshalb im Verrechnungspreis des Bauhofes für Winterdienstleistungen, wo nur die tatsächlichen Einsätze abgerechnet werden, nicht mehr enthalten sind.

Der Anteil der Stadt für den Winterdienst im Außenbereich, der als externe Produktumlage auf das Produkt 1.12.01.01 / Gemeindestraßen umgebucht wird, liegt bei 221.499,90 €. Dieser Anteil entfällt auf den Winterdienst an bebauten Grundstücken außerhalb geschlossener Ortslagen, die nicht der Gebührenpflicht unterliegen. Entsprechend fließt dieser Bereich nicht in den Gebührenhaushalt ein.

#### Entwicklung des Verteilungsmaßstabes und Anpassung des Straßenverzeichnisses

Für die Gebührenkalkulation 2022 werden die Frontmeter als Verteilungsmaßstab wie folgt angesetzt:

|                                                 |           |                    |
|-------------------------------------------------|-----------|--------------------|
| Sommerreinigung Fahrbahnen                      | 26.841 m  | Vorjahr: 26.537 m  |
| Sommerreinigung Gehwege/ Zuständigkeit Anlieger | 32.852 m  | Vorjahr: 30.862 m  |
| Winterdienst                                    | 117.119 m | Vorjahr: 114.506 m |

Diese Werte entsprechen der aktuellen Fortschreibung des Steueramtes, sowie den aktuellen Erhebungen des Fachamtes für die Sommerreinigung der Gehwege in Zuständigkeit der Anlieger (Stand: Oktober 2021). Die Erfahrungswerte aus dem laufenden Jahr haben gezeigt, dass Streckenkorrekturen für die Gehwegstrecken in Zuständigkeit der Anlieger vorzunehmen sind.

Die Steigerung korrespondiert mit den im Vorjahr vorgenommenen Änderungen im Straßenverzeichnis.

### Ausblick

Die Entwicklung der Gebühren, aufgrund der aktuellen Planung, ist in Anlage 6 dargestellt. Wie sich die Gebühren für die Sommerreinigung zukünftig entwickeln werden, hängt maßgeblich von gegebenenfalls eintretenden Kostensteigerungen ab.

Die Winterdienstgebühren sind aufgrund der nicht vorhersehbaren Wetterverhältnisse schwer zu prognostizieren.